

Satzung

Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Berlin e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zwecke des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung sowie die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

§ 3 Aufgaben und Zweckverwirklichung

- 1) Aufgabe des Vereins ist es, eine qualitativ hochwertige und gesundheitsfördernde Gemeinschaftsverpflegung von Kindern und Jugendlichen sowie eine auf dieser Basis aufbauende Ernährungs- und Verbraucherbildung in Kitas und Schulen zu fördern.
- 2) Die Zwecke werden vor allem durch folgende Tätigkeiten verfolgt:
 - Förderung und Aufbau eines Informations- und Beratungsnetzwerkes sowie Verbesserung der Kommunikation zwischen Verantwortlichen und Betroffenen von Kita- und Schulverpflegung (vor allem Kita- und Schulträgern, Kitas und Schulen, Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen) durch die Entwicklung und Institutionalisierung von Foren für die Kooperation dieser Akteure,
 - Erarbeitung von Konzepten zur Einführung, Qualitätsverbesserung und Erhöhung der Akzeptanz von Verpflegungsangeboten in Kita und Schule,
 - Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen und die Verbreitung von Informationsmaterial,
 - Erarbeitung und Förderung von Konzepten einer settingorientierten, zeitgemäßen Ernährungs- und Verbraucherbildung in Kitas und Schulen,
 - Bundesweite Kommunikation der gesammelten Erfahrungen und erzielten Ergebnisse sowie der Vereinsziele.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die auf Dauer und verantwortlich an den Zwecken des Vereins mitwirken wollen und diese ideell und materiell unterstützen. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt mit schriftlicher Erklärung durch den Vorstand und Eintragung in die Mitgliedsliste.

3) Fördernden Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen.

4) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet mit dem Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, die von juristischen Personen endet durch Austritt oder Auflösung und/oder die darauf folgende Löschung im Register.

Der Austritt ist spätestens bis vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist.

Bei vereinschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Einspruch möglich. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes.

Der Vorstand kann Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als zwei Jahre in Verzug sind, ausschließen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. unangemessene Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

3) Mitglieder des Vereins dürfen alleine aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Verein werden gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

4) Der Verein darf Spendengelder einnehmen und ausgeben.

5) Der Verein darf zweckgebunden für seine satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen des § 58 der Abgabenordnung Vermögen ansammeln und Vermögensgegenstände übernehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (§ 8)
- Der Vorstand (§ 9)
- Der Beirat (§ 10)

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die entsprechend § 4 Abs. 2) eingetragenen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung des Vereins im Sinne des § 32 BGB.

2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Jahr einberufen werden.

3) Weitere Mitgliederversammlungen sind als außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn dies 1/5 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung beantragen.

4) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dies kann auch in elektronischer Form mittels eMail geschehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die jeweils zuletzt vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. eMail-Adresse geschickt worden ist.

5) Der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresabschlusses,
- b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Revisionsberichtes (der Bericht kann auch schriftlich gegeben werden),
- d) die Festsetzung der Beitragsordnung,
- e) die Bestätigung von Mitgliederausschlüssen,
- f) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

6) Der/die Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/-in, leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

8) Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

9) Ordentliche Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht von anderen Vereinsmitgliedern vertreten lassen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

§ 9 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

2) Die Mitglieder des Vorstands wählen eine/-n Vorsitzende/-n dessen/deren Stellvertreter/-in und eine/n Schatzmeister/-in. Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/-in und die/der Schatzmeister/-in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

3) Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann die Geschäftsführung und andere satzungsgemäße Aufgaben an haupt- und nebenamtlich tätige Personen übertragen. Er kann für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung eine Vollmacht an haupt- und nebenamtlich tätige Personen ausstellen.

§ 10 Der Beirat

1) Der Vorstand kann einen Beirat einberufen, der ihn zu Themen und Arbeitsschwerpunkten der Vereinsarbeit, bei der Mittelverwendung sowie bei allen Fragen, die sich bei der Erfüllung der Satzungszwecke ergeben, zu beraten hat.

2) Die Amtszeit des Beirats ist nicht begrenzt. Die Mitglieder des Beirats können auch Mitglieder des Vereins sein.

3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und eine/-n Stellvertreter/-in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

4) Vorschlagsberechtigt für die Berufung in den Beirat sind Mitglieder des Vorstands und des Beirats. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Mitglieder des Beirats können vom Vorstand nach Anhörung des/ der Vorsitzenden des Beirats abberufen werden.

5) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten und wird von seiner/-m Vorsitzenden gemeinsam mit dem Vorstand mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorstand ist berechtigt, Themen auf die Tagesordnung nehmen zu lassen, sowie dem Beirat Fragen vorzulegen.

6) Sitzungen des Beirats werden von dessen Vorsitzender/-m oder bei dessen Verhinderung von seiner/-m Stellvertreter/-in geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/-s Vorsitzenden. Über Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt und den Mitgliedern und dem Vorstand zugeleitet.

9) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht, an der Diskussion teilzunehmen. Allen Vorstandsmitgliedern ist die Tagesordnung zuzuleiten.

10) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Beirats keine Vermögenswerte zugewendet werden. Angemessene Auslagen werden ersetzt.

§ 11 Formale Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder aus zwingenden gesetzlichen Gründen erforderlich sind, kann der/die 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/-in, vornehmen. Die Änderungen sind den Mitgliedern zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz zu verwenden hat.

Berlin, den 05.12.2018